

**Ordnung
für das Studium des Fachs
Italienisch
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 22. Februar 2002

(erschienen im StAnz. Nr. 37 S. 2336)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. November 2001 die Ordnung für das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im folgenden LVO genannt - sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz.S. 1102) in der jeweils geltenden Fassung, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Spanisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Italienisch regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Fachs Italienisch sowie dessen Teildisziplinen und die jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Proseminar "Einführung in die italienische Sprachwissenschaft" und Proseminar "Einführung in die italienische Literaturwissenschaft".

§ 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Italienisch kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächer:
 - a) Bildende Kunst,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie,
 - d) Deutsch,
 - e) Englisch,
 - f) Französisch,
 - g) Geographie,
 - l) Musik,
 - m) Philosophie,
 - n) Physik,
 - o) Evangelische Religionslehre,
 - p) Katholische Religionslehre
 - q) Russisch
 - r) Sozialkunde

- | | |
|----------------|-----------------|
| h) Geschichte, | s) Spanisch und |
| i) Griechisch, | t) Sport. |
| j) Latein, | |
| k) Mathematik, | |

(2) Wird Italienisch mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniert, kann es auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 LVO gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

§ 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien Kenntnisse in Latein (Latinum).
Für das Studium des Fachs Italienisch ist in der Regel ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt im italienischen Sprachraum nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der für das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien erforderlichen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife.

(4) Lateinkenntnisse (Latinum), die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder, falls eine Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, durch entsprechende Hochschulprüfungen in der Regel bis zum Abschluss der Zwischenprüfung nachgewiesen.

§ 7 Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der gewählten Fächer kennen zu lernen und die im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, kann es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO ersetzen. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch der künstlerischen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien. Im Zentrum des Studiums des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien stehen die italienische Sprachwissenschaft und die italienische Literaturwissenschaft.

(2) Die Ziele des Studiums des Fachs Italienisch sind:

1. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse italienischer Texte und anderer Medien aus verschiedenen Epochen und Sprachstufen;
2. Kritische Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historischer Entwicklung;
3. Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Italiens;
4. Aktive und passive Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich);
5. Kenntnisse der historischen, geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des italienischen Sprachraums (Landeskunde);
6. Kenntnisse der Fachdidaktik.

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich des abschließenden Prüfungssemesters.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 vom 3. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Fachs. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil), und nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(4) Das Studium des Fachs Italienisch als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Fachs Italienisch zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Verpflichtend ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die sich auf Gebiete der Prüfungsanforderungen beziehen, wovon mindestens ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium sein sollte. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 14 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 3 letzter Satz). im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

§ 10
Lehrveranstaltungsarten,
Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) im Rahmen des Studiums des Fachs Italienisch werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. **Einführungsveranstaltungen:**
Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Fachs, spezifische Fragestellungen und angewandte Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.
2. **Vorlesungen:**
Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Fachs. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen ist daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt verpflichtend; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden. Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.
3. **Seminare (Proseminare, Hauptseminare):**
In den Seminaren sollen die Teilnehmenden wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind Proseminare, während des Hauptstudiums Hauptseminare zu besuchen. In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben teilweise einführenden Charakter. In den Hauptseminaren werden die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit an den Sprachmaterialien und an Grundproblemen der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. In thematischen Pro- und in Hauptseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Leistungsnachweis gemäß § 12 bescheinigt.
4. **Übungen:**
Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.
5. **Kolloquien:**
Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher Fragen. Sie richten sich an fortgeschrittene Studierende sowie Examenskandidatinnen und Examenskandidaten. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien nicht erteilt.
6. **Projektstudien:**
Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen

daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, sich bei gemeinsamer Projektplanung und -durchführung in Teamarbeit und Kooperation zu üben. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachs Italienisch und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

7. Schul- und Fachpraktika:
während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, kann nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO ersetzen. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums wird eine Bescheinigung durch die Leiterin oder den Leiter des Fachpraktikums ausgestellt.
8. Exkursionen:
Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden und -praxisnahe Veranschaulichung. Im Rahmen des Studiums im Fach Italienisch wird die Teilnahme an einer oder mehreren Exkursionen empfohlen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Italienisch werden in der Regel von den Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachs sowie von den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt.

(3) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Fachs Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themenbereich oder Fachgebiet auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen erhalten die Studierenden entsprechende Leistungsnachweise ("Scheine"). Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch anerkannt werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; dazu gehört in der Regel auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate und Protokolle und/oder eine Leistungsüberprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung

(8) Ein Leistungsnachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters und die Bewertung der erbrachten Leistung sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Leistungsnachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das Dekanat des ersten Fachs oder - für erbrachte Prüfungsleistungen gemäß LVO - an das Landesprüfungsamt zu richten.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 65 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium (35 SWS) und das Hauptstudium

(30 SWS). Zusätzlich sind etwa 5 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß §11 Abs. 5 vorgesehen. Die Stundenzahl kann sich jeweils um den zum Erwerb der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gemäß § 6 erforderlichen Studienaufwand erhöhen.

(2) Das Studium des Fachs Italienisch als nicht künstlerisches Beifach umfasst 37 SWS zuzüglich ca. 2 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung zuzüglich eines qualifizierten Leistungsnachweises in Fachdidaktik. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Fachs besucht werden.

(3) Für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung im Fach Italienisch bildet die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS die Mindestvoraussetzung. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden.

(4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (beim nicht künstlerischen Beifach und bei der Erweiterungsprüfung ohne Unterscheidung von Grund- und Hauptstudium)		1. oder 2. Fach (SWS)	nicht künst- lerisches Beifach (SWS)	Erweiterungs- prüfung (SWS)
1. Grundstudium	Pfl.	19	19	
	Wpfl.	16-18	18	4
	Wahl.	2	2	
2. Hauptstudium	Pfl.	2		
	Wpfl.	26-28		
	Wahl.	3		
Summe:		70	39	4
davon Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:		65	37	4

Näheres ergibt sich aus dem empfohlenen Studienverlaufsplan im Anhang.

(5) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzutragliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(6) Über den Besuch der Lehrveranstaltungen in dem in Absatz 4 vorgesehenen Umfang hinaus ist die eigenständige Beschäftigung mit den Gegenständen des Fachs gemäß § 8 wichtiger Bestandteil des Studiums.

Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Fachs Italienisch der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

			Veranstaltung		
	Verpflichtungsgrad	Zahl und Art	Titel/Bereich	SWS	Leistungsnachweis
Grundstudium	Pfl.	1 ÜB	Sprachkurs III	3	LN(Ü)
	Pfl.	1 PS	Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	qLN
	Pfl.	1 PS	Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2	qLN
	WPfl.	1 PS	Italienische Sprachwissenschaft (thematisch)	2	qLN
	WPfl.	1 PS	Italienische Literaturwissenschaft (thematisch)	2	qLN
	Pfl.	1 ÜB	Einführung in die Landeskunde	2	LN(Ü)
	Pfl.	1 ÜB	Phonetik und Phonologie des Italienischen	2	LN(Ü)
	Pfl.	1 ÜB	Aufsatzübung	2	LN(Ü)
	Pfl.	1 ÜB	Deutsch-italienische Übersetzung I (mit Grammatik)	2	LN(Ü)
	Pfl.	1 ÜB	Einführung in das Altitalienische und die Geschichte der it. Sprache	2	
	WPfl.	1 VL	Italienische Sprachwissenschaft	2	
	WPfl.	1 VL	Italienische Literaturwissenschaft	2	
	Wpfl.	1 VL/PS	Italienische Sprachwissenschaft	2	
	Wpfl.	1 VL/PS	Italienische Literaturwissenschaft	2	
	WPfl.	1 ÜB	Sprachpraktische Übung	2	
	WPfl.	1 ÜB	Landeskundliche oder literarische Übung	2	
	Pfl.	1 ÜB	Übung zur Sprechfertigkeit	2	
			Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Grundstudium:	35	
Hauptstudium	WPfl.	1 HS	Italienische Sprachwissenschaft	2	qLN
	WPfl.	1 HS	Italienische Literaturwissenschaft	2	qLN
	Pfl.	1 ÜB	Deutsch-italienische Übersetzung II (mit Grammatik)	2	LN(Ü)

	WPfl.	1 ÜB	Landeskundliche Übung	2	LN(Ü)
	WPfl.	1 ÜB	Sprachwissenschaftl. oder literaturwissenschaftl. Fachaufsatz	2	LN(Ü)
	WPfl.	1 ÜB	Fachdidaktik (Grund- oder Hauptstudium)	2	qLN
	WPfl.	1 VL	Italienische Sprachwissenschaft	2	
	WPfl.	1 VL	Italienische Literaturwissenschaft	2	
	WPfl.	2 VL/HS	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	4	
	WPfl.	1 ÜB	Sprachpraktische Übung	2	
	WPfl.	1 ÜB	Landeskundliche Übung	2	
	WPfl.	1 ÜB	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeskunde	2	
	WPfl.	1 K	Kolloquium Sprachwissenschaft	2	
	WPfl.	1 K	Kolloquium Literaturwissenschaft	2	
			Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen Hauptstudium:	30	
			(zzgl.	5	Wahllehrv.)
			Summe Gesamtstudium:	65	(zzgl. Wahl-lehrv.)

Legende: qLN = qualifizierter Leistungsnachweis
LN(Ü) = Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung

im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist nach Maßgabe des Lehrangebotes an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung und einer Projektstudie teilzunehmen.

Die über die genannten Leistungsnachweise für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfachs aufgezählten Leistungen zuzüglich eines qualifizierten Leistungsnachweises in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Italienisch als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt mindestens zwei Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß §§ 13 und 14 und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Fachs Italienisch als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung

aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Es wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zwecks adäquater Vorbereitung auf die Prüfung das Erbringen folgender Leistungen empfohlen:

- Besuch der auf die Prüfung vorbereitenden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen,
- Besuch von Vorlesungen und Seminaren zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Besuch der Kolloquien für Examenskandidaten.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung für das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 1984 (stanz S.1151) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 11. Dezember 1984 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Fachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zugelassen werden.

Mainz, den 22.02.2002

Der Prodekan des Fachbereichs 15
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Bruno Staib

Anhang zu § 13 Abs. 4:

Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf

1. Studium als erstes oder zweites Fach

STUDIEN- ABSCHNITT (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflich- tungsgrad	Art	Leistungs- nachweis
	Sprachkurs I	(3) ₁		ÜB	
A. Grundstudium	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	

1. Semester	Einführung in die it. Sprachwissenschaft	2	Pfl.	PS	qLN
	Phonetik und Phonologie des It.	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
2. Semester	Sprachkurs II	(3) ₁		ÜB	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Einführung in die it. Literaturwissenschaft	2	Pfl.	PS	qLN
	Einführung in die Landeskunde	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Übung zur Sprechfertigkeit	2	Pfl.	ÜB	
3. Semester	Sprachkurs III	3	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PS	qLN
	Landeskundliche oder literarische Übung	2	WPfl.	ÜB	
	Einführung in das Altitalienische	2	Pfl.	ÜB	
4. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	PS	qLN
	Deutsch-italienische Übersetzung I	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Aufsatzübung	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
B.Hauptstudium					
5. Semester	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	HS	qLN
	Fachdidaktik	2	WPfl.	ÜB	qLN
	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
6. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	HS	qLN
	Deutsch-italienische Übersetzung II	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Sprach- oder literaturwissenschaftlicher Fachaufsatz	2	WPfl.	ÜB	LN(Ü)
7. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/HS	
	Landeskundliche Übung	2	WPfl.	ÜB	LN(Ü)

	Sprach- oder Literaturwissenschaft oder Landeskunde	2	WPfl.	ÜB	
8. Semester	Italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/HS	
	Landeskundliche Übung	2	WPfl.	ÜB	
	Kolloquium Sprachwissenschaft	2	WPfl.	K	
	Kolloquium Literaturwissenschaft	2	WPfl.	K	
Summe (SWS):		65			

¹ Nur erforderlich bei fehlenden Sprachkenntnissen; zählt nicht zum Studienvolumen.

2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Fachsemester	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Leistungsnachweis
1.-2. Semester	Sprachkurs I	(3) ¹		ÜB	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Einführung in die it. Sprachwissenschaft	2	Pfl.	PS	qLN
	Phonetik und Phonologie des It.	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Sprachpraktische Übung	2	WPfl.	ÜB	
3.-4. Semester	Sprachkurs II	(3) ¹		ÜB	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL	
	Einführung in die it. Literaturwissenschaft	2	Pfl.	PS	qLN
	Einführung in die Landeskunde	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Übung zur Sprechfertigkeit	2	Pfl.	ÜB	
5.-6. Semester	Sprachkurs III	3	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	PS	qLN
	Landeskundliche oder literarische Übung	2	WPfl.	ÜB	
	Einführung in das Altitalienische	2	Pfl.	ÜB	
	Fachdidaktik	2	WPfl.	ÜB	qLN
7.-8. Semester	Italienische Sprachwissenschaft	2	WPfl.	VL/PS	
	Italienische Literaturwissenschaft	2	WPfl.	PS	qLN
	Deutsch-italienische Übersetzung I	2	Pfl.	ÜB	LN(Ü)
	Aufsatzübung	2	Pfl.	UB	LN(Ü)

† Nur erforderlich bei fehlenden Sprachkenntnissen; zählt nicht zum Studienvolumen.

Legende: qLN = qualifizierter Leistungsnachweis

LN(Ü) = Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung

3. Studium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung
Empfohlen wird die Orientierung am Plan für das Studium als erstes oder zweites Fach.